



Verfahrensregelung zur Fachpraktischen Ausbildung (Zusammenfassung)

Für die gemäß dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Art. 56 (4) BayEUG) abzuleistenden Fachpraktischen Ausbildung gelten folgende Regelungen:

Tätigkeitsnachweise:

tägliche ordentliche Führung
rechtzeitige Vorlage im Ausbildungsbetrieb zur Bestätigung
pünktliche Ablieferung bei der Schule

Portfolio:

rechtzeitiges Anfertigen und Vorlage bei der Ausbildungsleitung – zur Kenntnisnahme und zum Abzeichnen
pünktliche Ablieferung bei der Schule; verspätet oder nicht ordnungsgemäß abgegebene Arbeiten werden nicht angenommen → Bewertung - ungenügend

Verhalten im Ausbildungsbetrieb:

Pünktlichkeit, gewissenhafte Mitarbeit und Pflichterfüllung, Takt
striktes Stillschweigen über alle internen Daten und Fakten (z.B. personeller, gesundheitlicher, finanzieller und technischer Art)
Weisungsbefugnis im Rahmen der Organisationsstruktur des Betriebs – keine Sonderrechte

Arbeitszeit:

bis max. 40 Stunden/Woche im Rahmen des Jugendschutzgesetzes

Absenzen:

Ausbildungsstätte und Schule unverzüglich telefonisch verständigen
die Betriebe werden aufgefordert die Schule bei unentschuldigter Abwesenheit zum Arbeitsbeginn sofort zu benachrichtigen
schriftliche Entschuldigung der Schule und dem Ausbildungsbetrieb unverzüglich zuleiten,
bei einer Häufung von versäumten Praktikumstagen sollen diese nachgeholt werden
werden mehr als fünf Praktikumstage ohne ausreichende Entschuldigung versäumt, ist die fachpraktische Ausbildung nicht bestanden (§13(3) FOBOSO);

Wahl der Ausbildungsstelle:

Zuteilung durch die Schule - Wechsel nur zum Blockende (Schulhalbjahr) möglich

Folgen von Pflichtverletzungen: (§13(5) FOBOSO)

Wird Schülerinnen oder Schülern der Fachoberschule wegen Verletzung ihrer Pflichten die Fortsetzung der fachpraktischen Ausbildung verweigert, so besteht für diese kein Anspruch, an einer anderen Stelle ausgebildet zu werden.